

Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen	2.18
---	-------------

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 93 der HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) i. V. m. § 1 (1) Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 05.07.2007. hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.05.2009 folgende Satzung für den RuheForst Stiftswald Kaufungen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Kaufungen gelegenen Friedhof:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	
Kaufungen	Oberkaufungen	17	5/2	Untester Dautenbachgraben
Kaufungen	Oberkaufungen	17	6	Untester Dautenbachgraben
Kaufungen	Oberkaufungen	17	7	Untester Dautenbachgraben
Kaufungen	Oberkaufungen	18	1	Oberster Dautenbachgraben
Kaufungen	Oberkaufungen	18	6	Rennbornsplatz
Kaufungen	Oberkaufungen	18	18	Gluckewiesen
Kaufungen	Oberkaufungen	18	19	Gluckewiesen
Kaufungen	Oberkaufungen	18	43/5	Eschenstruther Fahrwege/Michelskopf
Kaufungen	Oberkaufungen	26	58	Kuhnsche Breite
Kaufungen	Oberkaufungen	26	59	Kuhnsche Breite
Kaufungen	Oberkaufungen	26	60	Kuhnsche Breite

Innerhalb der vorgenannten Grundstücke, oder Teilen davon, wird der RuheForst eingerichtet.

Die Grenzen des **RuheForst Stiftswald Kaufungen** lassen sich der beiliegenden Forstbetriebskarte entnehmen.

Der aufgeführte Friedhof ist im Besitz der Gemeinde Kaufungen.

Es dürfen ausschließlich verrottbare Aschenkapseln verwendet werden.

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung in Weisung des Gemeindevorstandes, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt; und wird auf das Ritterschaftliche Stift Kaufungen übertragen.

§ 3 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und dem Andenken an die Verstorbenen ohne Unterschied der Konfession. Eine Bestattung kann nur in Form einer verrottbaren Urne erfolgen.
2. Bestattet werden können alle natürlichen Personen.
3. Erdbestattungen mit Särgen sind nicht möglich.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Gemeindevorstandes und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten geschlossen oder entwidmet werden.
2. Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhofsteil vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Es ist nicht erlaubt, auf dem Friedhof
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu benutzen (ausgenommen sind Kinderwagen und Spezialwagen für Körperbehinderte),
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Druckschriften oder sonstige gewerbliche Dienste durch persönliches Ansprechen zu vertreiben oder anzubieten,

- c) Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauerfeier auszuführen,
 - d) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - e) die Ruhe durch ungebührliches Betragen (Lärmen, Spielen) zu stören,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
 4. Wer gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößt oder entsprechenden Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Friedhof verwiesen werden.
 5. Für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen muss die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung mindestens 1 Woche vorher eingeholt werden.
 6. Das Niederlegen von Blumenschmuck ist untersagt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen; dabei ist anzugeben, in welcher Grabstelle die Beisetzung erfolgen soll. Die Angehörigen sind verpflichtet, bei einer bereits vorhandenen Grabstätte die Begräbnisstelle **persönlich** anzuzeigen (nicht durch den Bestattungsunternehmer), um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschenreste beträgt bis zu 99 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, es können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) GemeinschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen,
 - b) Familien- oder FreundschaftsBiotop mit bis zu 12 Beisetzungsstellen,
 - c) EinzelBiotop.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

VI. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) geahndet werden.

§ 13 Entgelte

Für die Benutzung des RuheForstes Stiftswald Kaufungen sind die Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, 13.05.2009 (S)

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez.
Peter Klein
Bürgermeister